



Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lilli“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz eingetragener Verein mit der Abkürzung „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Gößnitz/Thüringen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung der internationalen Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Menschen aus Deutschland und Afrika zum Wohle hilfsbedürftiger Kinder.

Vorrangig sollen die Projekte in Namibia verwirklicht werden, können aber auch in allen anderen Ländern in Afrika durchgeführt werden.

Mit Sachspenden und Spendengelder soll hilfebedürftigen Kindern in Afrika direkt und durch Unterstützung von Projekten geholfen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

In erster Linie soll die gezielte vorschulische Förderung der Kinder auf kleinen Farmen in Namibia unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollen analog des Kindergartens auf der Farm Otjekongo in Namibia weitere Einrichtungen dieser Art aufgebaut und finanziell sowie praktisch gefördert werden.

Es ist geplant Patenschaften im Sinne einer freiwilligen Übernahme einer Fürsorgepflicht deutscher Kindereinrichtungen für die entstandenen Kindergärten in Namibia aufzubauen und zu begleiten.

In Not geratene, kranke und elternlose Kinder in Afrika sollen in ihrem Alltag, bei medizinischer Versorgung (z.B. Krankenhausaufenthalte) sowie ihrer Bildung und Ausbildung (z.B. Schulgeld) unterstützt werden.

Durch Spenden, Sachspenden, Veranstaltungen u.a. in Schulen und Kindergärten, Vorträge, Ausstellungen und Zusammenarbeit mit Firmen, die Geschäftsbeziehungen in afrikanische Länder haben, sollen die finanziellen Mittel für die oben genannten Vorhaben finanziert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereines sind selbstlos tätig. Vergütungen für bestimmte Aufwendungen z.B. Aufwendungsersatz sind zulässig.
Keine Zuwendungen liegen dagegen vor, wenn der Leistung der Körperschaft eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht und die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen werden. Für eine Tätigkeits- oder Leistungsvergütung sind vertragliche Regelungen z.B. in Form von Arbeits- oder Honorarverträgen abzuschließen.
5. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.
6. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es ist dazu dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung muss begründet werden.
2. Der Verein kennt aktive und passive Mitgliedschaft. Die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft gilt nur dort, wo diese Satzung es ausdrücklich vorschreibt. Ein Mitglied kann zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wählen, §4, Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft zum Zeitpunkt der Überreichung der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
4. Ein Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Tod bei natürlichen, bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen
 - (b) durch förmlichen Ausschluss gemäß §6 dieser Satzung
 - (c) durch Austritt des Mitgliedes gemäß §5 dieser Satzung

§ 5 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Über die Verwendung im Voraus geleisteter Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum der nach dem Ende der Mitgliedschaft liegt, entscheidet das austretende Mitglied. Die Entscheidung ist dem Vorstand mit der Austrittserklärung mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so ist dem austretenden Mitglied der zuviel gezahlte Beitrag vom Verein zu erstatten.

§ 6 Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf einen Antrag des Vorstandes.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
3. Eine schriftlich eingegangene Erklärung des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich und eingeschrieben bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§8 dieser Satzung),
2. der Vorstand (§9 dieser Satzung) und
3. Kommissionen, die von der Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu diesen Kommissionen gehört auch die Kassenprüfung (§10 dieser Satzung). Zweck, Zusammensetzung und Befugnis einer Kommission werden bei ihrer Einberufung festgelegt. §10 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung

2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen dann, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen. Es ist der Einladung eine Tagesordnung beizufügen.

3. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die aktiven Mitglieder des Vereins.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 und mindestens drei der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden unterschrieben und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.

6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- und zwei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern

2. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.

3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie legen die Verteilung der Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung fest.

5. Es können nur aktive Mitglieder für eine Vorstandsposition kandidieren.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder mit den Aufgaben betraut.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist die Neuwahl einer Ersatzperson durch die Mitgliederversammlung zulässig.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, welche auf Beschluss der Mitgliederversammlung dieser zugänglich zu machen sind.

9. Der Vorstand informiert die Mitglieder dreimal jährlich über seine Arbeit und die im Vorstand gefassten Beschlüsse.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge

2. Spenden

3. Einkünfte aus sozialen und kulturellen Veranstaltungen

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so geht dieses Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gößnitz zwecks Verwendung für Kindergartenprojekte in der Stadt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, bleibt diese im übrigen jedoch gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Die Satzung wurde am 25-07-2009 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gößnitz 2009-07-25